

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wolfsberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsberg in der Sitzung am 23.11.2010 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Wolfsberg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Danach entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme der Kinder.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Dafür ist ein gesonderter Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Gemeinde abzuschließen. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Gemeindeverwaltung Wolfsberg, Abt. Allgemeine Verwaltung, spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden. Diese informiert die Leitung der Kindertageseinrichtung. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverkürzung möglich.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) kann die Einrichtung ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird. Weitere zwei Schließtage können für Schulungen und Exkursionen des Betreuungspersonals festgelegt werden.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Die genauen Schließzeiten der Einrichtung nach Abs. 3 und 4 werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kalenderjahres den Eltern bekannt gegeben.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6

Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden. Die Gemeinde Wolfsberg ist nicht verpflichtet, ihr überbrachte Erklärungen bzw. Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. In besonderen Fällen, (z.B. wenn das Kind glaubhaft vorgibt, den Abholer nicht zu kennen oder diese Person unter Drogeneinfluss steht oder begründeter Zweifel an der Vollmacht bestehen) kann die Herausgabe des Kindes von der Erzieherin verweigert werden.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch die jeweilige Erzieherin nach Hause zu bringen. Werden die Kinder nach Ende der jeweilig geltenden Öffnungszeit nicht abgeholt, ist die Erzieherin gehalten, Auskunft über die Nichtabholung bei den Eltern oder soweit bekannt, bei den nächsten Verwandten einzuholen. Gelingt dies nicht, hat die Erzieherin die für sie zuständige Behörde zu informieren. Ist es den Eltern bzw. abholberechtigten Personen nicht möglich, ihr Kind rechtzeitig in der Einrichtung abzuholen, so ist das Personal unverzüglich zu informieren.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sowie Parasitenbefall beim Kind sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Bei kurzfristiger tagbezogener Nichtinanspruchnahme der Einrichtung ist dies spätestens bis 08.30 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (6) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Benutzungsgebühren sowie die Verpflegungsgebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Einrichtung bzw. die jeweiligen Erzieherinnen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind jederzeit möglich; sie sind 14 Tage vorher der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Benehmen mit dem Sozialausschuss, dem Jugendamt, dem Kinderpsychologen und nach Anhörung des Beirates und der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (3) Halten Eltern ihre Kinder öfter oder unterbrochen länger als 20 Tage innerhalb eines Kalenderjahres ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fern, erlischt das Recht auf den Platz. Dies ist den Eltern durch die Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Gleiches gilt, wenn die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt werden.

§ 12

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der im Haushalt lebenden Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 22.12.2006 aufgehoben und ersetzt.

Wolfsberg, den 24.12.2010